

# RS OGH 2002/6/13 8ObA288/01p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2002

## Norm

TKG §87 Abs3 Z1

TKG §87 Abs3 Z5

TKG §88

MRK Art8 II4

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist auch dann nicht als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes und damit als Normadressat des § 88 Abs 2 TKG anzusehen, wenn er den Dienstnehmern das Führen privater Telefongespräche auf seiner Telefonanlage - sei es auch gegen Entgelt - gestattet.

Das jedermann verpflichtende Fernmeldegeheimnis des § 88 Abs 3 TKG umfasst - im Gegensatz zu § 88 Abs 1 TKG - nicht die Vermittlungsdaten im Sinn des § 87 Abs 3 Z 5 TKG; diese stehen jedoch unter dem Schutz des Art 8 MRK: Die Persönlichkeitsrechte wirken, wenngleich durch den Arbeitsvertrag abgeschwächt und modifiziert, auch im dienstlichen Bereich fort und schützen dort den Arbeitnehmer insbesondere vor Erniedrigung, Ungleichbehandlung und Willkür.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 288/01p  
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 ObA 288/01p  
Veröff: SZ 2002/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116693

## Im RIS seit

13.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>